

Sitzungsart	Kulturkonvent	Einreicher	Konventsvorsitzender
Bearbeiter	Frau Hollmann	Datum der Sitzung	27.02.2026
Drucksache	10/139-2026	erstellt am	09.02.2026
Behandlungs-status	öffentlich	Tagesordnungspkt. Nr.	6
Vorlagenart	Beschlussvorlage	Beschlussvorschlag Nr.	710

Verhandlungsgegenstand:
Verzicht Gesamtabchluss

Gesetzliche Grundlage	SächsGemO
bereits gefasste Beschlüsse	
aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen			
Aufwand			
Bezeichnung Haushaltsstelle	Gesamtbetrag	Planansatz Haushaltsjahr	Folgejahr(e)
Bezeichnung Buchungsstelle			
Ertrag			

Sachvortrag
Gemäß § 88 b SächsGemO kann die Gemeinde einen Gesamtabchluss aufstellen. Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Entscheidung über den Verzicht zur Aufstellung ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung; erforderlich ist dafür ein Gemeinderatsbeschluss (Kommentar zu § 88 b SächsGemO Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG). Gemäß § 24 SächsKomZG gelten für die Wirtschaftsführung des Verwaltungsverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Bei der Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde der Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien darauf hingewiesen, dass kein Beschluss darüber vorliege, auf einen Gesamtabchluss zu verzichten. Bei einem Gesamtabchluss sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse 1. der selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, 2. der Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, und

3. der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren.

Ein Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88 b SächsGemO ging mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung bisher nicht einher. Die VwV kommunale Haushaltswirtschaft fordert bei Verzicht einen Beschluss, der im Zusammenhang mit dem Beschluss über die jährliche Haushaltssatzung gefasst werden soll.

Der Beschluss zum Verzicht des Gesamtabchlusses für die Jahre 2023 bis 2025 soll hiermit formal nachgeholt werden. Künftig erfolgt der Beschluss zum Verzicht des Gesamtabchlusses mit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung.

Beschlussvorschlag

Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien verzichtet auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88 b SächsGemO für die Jahre 2023-2026.

Anlagen

keine

Abstimmung

Ja		Nein		Enthaltung	
-----------	--	-------------	--	-------------------	--